

Antrag

der Abg. Thaddäus Kunzmann u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Einhaltung der Hilfsfristen in Baden-Württemberg im Jahr 2013

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie im Jahr 2013 in den einzelnen Rettungsdienstbereichen die gesetzliche Hilfsfrist von 15 Minuten im Rettungsdienst und in der Notarztversorgung eingehalten wurde;
2. wie im Jahr 2013 in den einzelnen Rettungsdienstbereichen die gesetzliche Soll-Hilfsfrist von 10 Minuten im Rettungsdienst und in der Notarztversorgung eingehalten wurde;
3. wie sich die jeweiligen Einsatzzeiten in den einzelnen Rettungsdienstbereichen gegenüber dem Jahr 2008 und dem Jahr 2004 verändert haben;
4. in welchen Landkreisen damit die gesetzlichen Vorgaben zur Hilfsfrist dauerhaft nicht eingehalten wurden;
5. wie sie dieses Ergebnis bewertet;
6. welche Maßnahmen sie beabsichtigt zu ergreifen, um in den Landkreisen, die die gesetzlichen Hilfsfristen nicht erfüllen, auf deren Einhaltung zu drängen;
7. welche positiven Synergieeffekte sich durch die Verlagerung der Zuständigkeit für den Rettungsdienst in das Innenministerium im Jahr 2011 ergeben haben;

8. ob sie Kontakt zu den Kostenträgern für den Rettungsdienst zur Verbesserung der Finanzierung hält;
9. in welcher Form sie bisher die Einrichtung integrierter Leitstellen für die Feuerwehren und den Rettungsdienst fördert.

04.06.2014

Kunzmann, Dr. Reinhart, Deuschle, Schreiner, Hillebrand CDU

Begründung

Die grün-rote Koalition hat in ihrem Koalitionsvertrag verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfristen sowie die Förderung von integrierten Leitstellen angekündigt. Mit diesem Antrag sollen die bisher vorgenommenen Maßnahmen abgefragt und einer Bewertung unterzogen werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 1. Juli 2014 Nr. 4-5461.0-1/3/38 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie im Jahr 2013 in den einzelnen Rettungsdienstbereichen die gesetzliche Hilfsfrist von 15 Minuten im Rettungsdienst und in der Notarztversorgung eingehalten wurde;*
- 2. wie im Jahr 2013 in den einzelnen Rettungsdienstbereichen die gesetzliche Soll-Hilfsfrist von 10 Minuten im Rettungsdienst und in der Notarztversorgung eingehalten wurde;*

Zu 1. und 2.:

Die Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfristen zeigt sich am Zielerreichungsgrad für das ersteintreffende Rettungsmittel – im Regelfall der Rettungswagen (RTW) – und am Zielerreichungsgrad für den Notarzt, soweit bei einem Einsatz disponiert. Baden-Württemberg wendet hierdurch die sogenannte doppelte Hilfsfrist an.

Für das Jahr 2013 sind der 15-minütige Zielerreichungsgrad und der 10-minütige Zielerreichungsgrad der einzelnen Rettungsdienstbereiche jeweils für den RTW und den Notarzt nachfolgend aufgeführt.

Alle statistischen Angaben zum Zielerreichungsgrad sind von den für den rettungsdienstlichen Teil der Integrierten Leitstellen zuständigen DRK Landesverbänden Baden-Württemberg und Badisches Rotes Kreuz geliefert worden.

Rettungsdienstbereich	95 % RTW 15 min.	95 % Notarzt 15 min.	95 % RTW 10 min.	95 % Notarzt 10 min.
Biberach	94,5	94,1	73,2	63,7
Böblingen	94,8	94,3	64,4	59,6
Bodenseekreis	95,2	93,8	70,6	61,4
Calw	94,8	89,4	71,0	56,9
Emmendingen	95,7	91,5	76,5	56,3
Esslingen	94,6	93,1	68,6	60,2
Freiburg / Breisgau-Hochschwarzwald	93,3	92,1	79,8	73,7
Freudenstadt	94,1	87,5	71,1	55,6
Göppingen	96,0	93,2	76,2	64,1
Heidelberg / Rhein-Neckar-Kreis	89,5	89,6	65,4	61,3
Heidenheim	95,1	94,9	70,4	67,8
Heilbronn	94,3	94,2	58,7	47,2
Hohenlohekreis	93,3	87,3	70,5	59,4
Karlsruhe	94,1	94,1	63,3	58,2
Konstanz	95,0	95,7	72,8	68,1
Lörrach	92,1	87,4	70,5	57,0
Ludwigsburg	96,2	90,9	78,5	65,7
Main-Tauber-Kreis	94,8	91,8	70,8	59,5
Mannheim	95,1	93,4	68,8	58,3
Mittelbaden	94,1	90,1	67,4	60,5
Neckar-Odenwald-Kreis	93,7	89,3	61,0	52,6
Ortenaukreis	94,2	88,5	71,7	55,6
Ostalbkreis	95,9	92,6	77,4	64,2
Pforzheim / Enzkreis	96,1	95,9	71,1	66,1
Ravensburg	93,0	90,3	70,3	58,6
Rems-Murr-Kreis	96,3	94,2	79,7	69,7
Reutlingen	94,4	93,0	70,6	64,5
Rottweil	96,4	91,9	76,4	60,1
Schwäbisch-Hall	90,8	89,3	64,6	59,5
Schwarzwald-Baar-Kreis	95,1	95,7	68,6	63,3
Sigmaringen	93,3	85,0	72,7	49,4
Stuttgart	96,7	96,3	79,9	69,9
Tübingen	96,4	93,6	66,1	50,5
Tuttlingen	94,8	89,8	72,4	55,3
Ulm / Alb-Donau-Kreis	96,4	95,1	77,6	68,6
Waldshut	90,0	82,9	59,7	43,9
Zollernalbkreis	93,0	91,5	63,5	59,2

3. wie sich die jeweiligen Einsatzzeiten in den einzelnen Rettungsdienstbereichen gegenüber dem Jahr 2008 und dem Jahr 2004 verändert haben;

4. in welchen Landkreisen damit die gesetzlichen Vorgaben zur Hilfsfrist dauerhaft nicht eingehalten wurden;

Zu 3. und 4.:

Die Veränderung der Zielerreichung für die 15-minütige RTW-Hilfsfrist des Jahres 2013 gegenüber den Jahren 2008 und 2004 ist für die einzelnen Rettungsdienstbereiche nachfolgend dargestellt. Hierzu ist anzumerken, dass der RTW im Regelfall das ersteintreffende Rettungsmittel an einer Einsatzstelle darstellt und somit der nachfolgend aufgeführte Zielerreichungsgrad der 15-minütigen Hilfsfrist für den RTW die entscheidende Größe im Kontext der Hilfsfrist darstellt. In einigen Rettungsdienstbereichen liegen für die Jahre 2004 und 2008 aus verschiedenen Gründen keine Daten vor.

Die Frage, in welchen Rettungsdienstbereichen die gesetzlichen Vorgaben dauerhaft nicht eingehalten werden, lässt sich anhand des Vergleichs der drei Jahre nicht sachgerecht beantworten. So ist weder der Begriff „dauerhaft“ eindeutig definiert, noch kann aus dem Vergleich der drei Jahre eine entsprechende eindeutige Schlussfolgerung gezogen werden. Die Angaben in der nachfolgenden Tabelle können allenfalls Hinweise darauf geben. Wenn beispielsweise in allen drei Jahren der 95-Prozent-Zielerreichungsgrad nicht erreicht wurde, liegt die Vermutung nahe, dass in dem jeweiligen Rettungsdienstbereich Probleme mit den Hilfsfristen bestehen.

Rettungsdienstbereich	95 %- RTW in 2004	95 %- RTW in 2008	Diffe- renz 2008 zu 2004	95 %- RTW in 2013	Diffe- renz 2013 zu 2008
Biberach	97,5	97,5	0,0	94,5	-3,0
Böblingen	95,3	95,7	+0,4	94,8	-0,9
Bodenseekreis	95,4	96,7	+1,3	95,2	-1,5
Calw	92,0	95,4	+3,4	94,8	-0,6
Emmendingen	96,6	96,5	-0,1	95,7	-0,8
Esslingen	96,7	94,9	-1,8	94,6	-0,3
Freiburg / Breisgau-Hochschwarzwald	96,3	95,8	-0,5	93,3	-2,5
Freudenstadt	87,8	88,6	+0,8	94,1	+5,5
Göppingen	93,8	96,3	+2,5	96,0	-0,3
Heidelberg / Rhein-Neckar-Kreis	98,8	91,3	-7,5	89,5	-1,8
Heidenheim	k. A.	92,9	-	95,1	+2,2
Heilbronn	96,2	95,8	-0,4	94,3	-1,5
Hohenlohekreis	93,4	91,4	-2,0	93,3	+1,9
Karlsruhe	90,8	97,7	+6,9	94,1	-3,6
Konstanz	98,4	96,7	-1,7	95,0	-1,7
Lörrach	95,1	95,2	+0,1	92,1	-3,1
Ludwigsburg	95,9	97,2	+1,3	96,2	-1,0
Main-Tauber-Kreis	95,1	97,5	+2,4	94,8	-2,7
Mannheim	95,2	95,6	+0,4	95,1	-0,5
Mittelbaden	93,9	94,4	+0,5	94,1	-0,3

Rettungsdienstbereich	95 %- RTW in 2004	95 %- RTW in 2008	Diffe- renz 2008 zu 2004	95 %- RTW in 2013	Diffe- renz 2013 zu 2008
Neckar-Odenwald-Kreis	96,5	96,9	+0,3	93,7	-3,2
Ortenaukreis	87,5	95,8	+8,3	94,2	-1,6
Ostalbkreis	92,6	96,0	+3,4	95,9	-0,1
Pforzheim / Enzkreis	93,4	92,5	-0,9	96,1	+3,6
Ravensburg	91,7	94,0	+2,3	93,0	-1,0
Rems-Murr-Kreis	k. A.	94,0	-	96,3	+2,3
Reutlingen	96,6	97,1	+0,5	94,4	-2,7
Rottweil	k. A.	96,2	-	96,4	+0,2
Schwäbisch-Hall	95,5	96,5	+1,0	90,8	-5,7
Schwarzwald-Baar-Kreis	99,6	96,0	-3,6	95,1	-0,9
Sigmaringen	k. A.	89,6	-	93,3	+3,7
Stuttgart	k. A.	96,2	-	96,7	+0,5
Tübingen	94,9	96,4	+1,5	96,4	0,0
Tuttlingen	k. A.	95,2	-	94,8	-0,4
Ulm /Alb-Donau-Kreis	93,6	94,9	+1,3	96,4	+1,5
Waldshut	88,5	89,0	+0,5	90,0	+1,0
Zollernalbkreis	94,1	96,0	+1,9	93,0	-3,0

Nachfolgende Tabelle zeigt die Veränderung der Zielerreichung für die 15-minütige Notarzt-Hilfsfrist des Jahres 2013 gegenüber dem Jahr 2008. Da die notärztliche Hilfsfrist erst seit dem Jahr 2006 erfasst wird, liegen für das Jahr 2004 keine Daten vor.

Rettungsdienstbereich	95 %- Notarzt in 2008	95 %- Notarzt in 2013	Diffe- renz 2013 zu 2008
Biberach	95,2	94,1	-1,1
Böblingen	94,0	94,3	+0,3
Bodenseekreis	94,5	93,8	-0,7
Calw	75,5	89,4	+13,9
Emmendingen	89,6	91,5	+1,9
Esslingen	83,7	93,1	+9,4
Freiburg / Breisgau-Hochschwarzwald	96,3	92,1	-4,3
Freudenstadt	82,6	87,5	+4,9
Göppingen	92,4	93,2	+0,8
Heidelberg / Rhein-Neckar-Kreis	83,1	89,6	+6,5
Heidenheim	88,9	94,9	+6,0
Heilbronn	95,3	94,2	-1,1

Rettungsdienstbereich	95 %- Notarzt in 2008	95 %- Notarzt in 2013	Diffe- renz 2013 zu 2008
Hohenlohekreis	92,4	87,3	-5,1
Karlsruhe	97,3	94,1	-3,2
Konstanz	97,2	95,7	-1,5
Lörrach	92,3	87,4	-4,9
Ludwigsburg	91,2	90,9	-0,3
Main-Tauber-Kreis	92,7	91,8	-0,9
Mannheim	92,2	93,4	+1,2
Mittelbaden	89,8	90,1	+0,3
Neckar-Odenwald-Kreis	92,3	89,3	-3,0
Ortenaukreis	90,6	88,5	-2,1
Ostalbkreis	93,5	92,6	-0,9
Pforzheim / Enzkreis	90,5	95,9	+5,4
Ravensburg	90,9	90,3	-0,6
Rems-Murr-Kreis	86,8	94,2	+7,4
Reutlingen	92,1	93,0	+0,9
Rottweil	95,2	91,9	-3,3
Schwäbisch-Hall	91,2	89,3	-2,0
Schwarzwald-Baar-Kreis	95,5	95,7	+0,2
Sigmaringen	82,1	85,0	+2,9
Stuttgart	90,7	96,3	+5,6
Tübingen	89,3	93,6	+4,3
Tuttlingen	89,6	89,8	+0,2
Ulm / Alb-Donau-Kreis	93,5	95,1	+1,6
Waldshut	83,9	82,9	-1,0
Zollernalbkreis	96,0	91,5	-4,5

5. wie sie dieses Ergebnis bewertet;

Zu 5.:

In den Rettungsdienstbereichen, in denen die gesetzlich geforderten Hilfsfristen nicht eingehalten werden, muss die Vorhaltung beziehungsweise die Organisation der Rettungsmittel dort bedarfsgerecht angepasst werden.

Die vorliegenden Hilfsfristen beziehungsweise deren Zielerreichungsgrad zeigen, dass die Leistungsfähigkeit des Rettungsdienstes ständig beobachtet und nachgesteuert werden muss. Dies kommt auch durch die Entwicklung der Anzahl der rettungsdienstlichen Einsätze von 2004 bis 2013 zum Ausdruck. Die für die Leitstellen zuständigen DRK Landesverbände Baden-Württemberg und Badisches Rotes Kreuz haben landesweit in 2004 für RTW und Notarzt 450.433 Einsätze gemeldet, in 2008 waren es 551.800 und in 2013 waren es rund 785.000 Einsätze; für 2013 liegen die endgültigen Zahlen noch nicht vor. Diese Auswertung zeigt die hohe Steigerung bei den Einsatzzahlen. 2008 bis 2013 sind die Einsatzzahlen um rund 42 Prozent angestiegen; von 2004 bis 2013 beträgt der Anstieg rund 74 Pro-

zent. Dem mussten die Kosten- und Leistungsträger mit entsprechendem finan-
ziellem und organisatorischem Aufwand Rechnung tragen. In den Rettungsdienst-
bereichen, in denen der gesetzte Zielerreichungsgrad verfehlt wird, sind die Gründe
zu analysieren und Verbesserungen einzuleiten.

Der Blick auf den 95-Prozent-Zielerreichungsgrad der 10- und 15-minütigen
Hilfsfristen ist jedoch nur ein Teil der Gesamtbetrachtung des Rettungsdienstes.
Zu einer Gesamtbewertung der Hilfsfristen gehören detaillierte statistische Aus-
sagen zur Dauer von Notrufannahmen, zur Dauer bis zur Alarmierung, zum Aus-
rücken des RTW und Notarztes, zur Fahrzeit und zur Behandlungsdauer am Ein-
satzort bis zum Beginn und letztlich zum Abschluss des Transports im Kranken-
haus.

Zur grundsätzlichen Bewertung der rettungsdienstlichen und notärztlichen Ver-
sorgung der Bevölkerung ist bedeutsam, wie lange die durchschnittliche Hilfsfrist
ist. In den Leitstellenbereichen (Rettungsdienstbereichen), für die der DRK-Lan-
desverband Baden-Württemberg zuständig ist, ist der RTW im Mittel nach 8 Mi-
nuten und 9 Sekunden und der Notarzt nach 8 Minuten und 54 Sekunden an der
Einsatzstelle eingetroffen.

In den nächsten Jahren werden die demografische Entwicklung, und hier insbe-
sondere die Altersentwicklung unserer Bevölkerung, sowie die Entwicklung im
ländlichen Raum den Rettungsdienst noch mehr als bisher fordern. Vor diesem
Hintergrund zeigen die aktuellen Hilfsfristzahlen die Dringlichkeit, neue und die
gesamte Rettungskette umfassende Ansätze zur Qualitätssicherung im Rettungs-
dienst zu entwickeln und umzusetzen. Ab dem Erkennen eines Notfalls bis zur
Übergabe und qualifizierten medizinischen Betreuung im Krankenhaus sind alle
Glieder der Rettungskette zu beleuchten. Das Innenministerium ist mit den Kos-
ten- und Leistungsträgern hierzu bereits im Gespräch.

Die Hilfsfrist wird auch zukünftig einer von mehreren Bemessungsfaktoren für
die Anzahl und die Standorte der Rettungsmittel sein.

*6. welche Maßnahmen sie beabsichtigt zu ergreifen, um in den Landkreisen, die
die gesetzlichen Hilfsfristen nicht erfüllen, auf deren Einhaltung zu drängen;*

Zu 6.:

Dem Land obliegt die Festlegung der allgemeinen Vorgaben für die landesweite
Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungs-
dienstes. Auf der Ebene der Rettungsdienstbereiche tragen die Kosten- und Lei-
stungsträger im Bereichsausschuss gemeinsam die Verantwortung für Planung und
Gestaltung des Rettungsdienstes. In der Zuordnung von Leistungs- und Kosten-
trägern verleiht das Gesetz dem Element der gemeinsamen Verantwortung beson-
deren Ausdruck.

Die Bereichsausschüsse sind regelmäßig gefordert, die Bereichspläne anzupassen.
Um diese Aufgabe gegenüber den Bereichsausschüssen zu verdeutlichen und de-
ren dringende Notwendigkeit zu unterstreichen, hat die Landesregierung in dem
2014 in Kraft getretenen Rettungsdienstplan ausdrücklich folgenden Passus auf-
genommen: „Die Bereichspläne sind jährlich zu überprüfen und bei notwendigen
Änderungen zeitnah fortzuschreiben. Die Bereichsausschüsse haben jährlich die
Gesamtvorhaltung im jeweiligen Rettungsdienstbereich zum Stichtag 31. Dezem-
ber innerhalb des 1. Quartals des Folgejahres der SQR-BW (neu eingerichtete
Stelle für Qualitätssicherung im Rettungsdienst) mitzuteilen.“

Das Innenministerium wird über die Regierungspräsidien bei den Rettungsdienst-
bereichen mit nicht erreichtem 95-prozentigem Zielerreichungsgrad verstärkt auf
die notwendige Anpassung der Bereichspläne hinwirken.

7. welche positiven Synergieeffekte sich durch die Verlagerung der Zuständigkeit für den Rettungsdienst in das Innenministerium im Jahr 2011 ergeben haben;

Zu 7.:

Durch die Verlagerung der Zuständigkeit für den Rettungsdienst ins Innenministerium können insbesondere alle Fragestellungen, die die Zusammenarbeit des Rettungsdienstes mit der Feuerwehr in der täglichen Gefahrenabwehr und die Schnittstellenfragen im Katastrophenschutz anbelangen, effizienter bearbeitet werden. Gleiches gilt für alle Themenfelder, die die von Rettungsdienst und Feuerwehr gemeinsam genutzten Integrierten Leitstellen oder den Digitalfunk betreffen. Während sich zuvor zwei Stellen mit gleichen oder vergleichbaren Problemstellungen auseinandersetzen und sich gegenseitig abstimmen mussten, ist durch die Konzentration bei einer Stelle und der dadurch erzielten Bündelung von Personal und Sachkenntnis ein abgestimmtes und effizienteres Arbeiten möglich.

8. ob sie Kontakt zu den Kostenträgern für den Rettungsdienst zur Verbesserung der Finanzierung hält;

Zu 8.:

Das Innenministerium steht mit den Kostenträgern in ständigem Kontakt. Das Land sowie die Leistungs- und Kostenträger wirken auf Landesebene insbesondere im Landesausschuss für den Rettungsdienst, in den diesem nachgeordneten Gremien sowie in Ad-hoc-Arbeitsgruppen in der Beratung der wesentlichen Angelegenheiten und in der Planung der allgemeinen Rahmenvorgaben zusammen. Die dort herbeigeführten Beschlüsse sind Grundlage für die Bemessung eines leistungsfähigen Rettungsdienstes.

9. in welcher Form sie bisher die Einrichtung integrierter Leitstellen für die Feuerwehren und den Rettungsdienst fördert.

Zu 9.:

In Baden-Württemberg sind bis auf drei Rettungsdienstbereiche in allen anderen Integrierte Leitstellen eingerichtet. Bei diesen drei Bereichen handelt es sich ausschließlich um Leitstellen, bei denen das Gebiet des Rettungsdienstbereiches nicht identisch mit dem Gebiet der beteiligten Stadt- und Landkreise ist. Das Innenministerium hat gemeinsam mit dem zuständigen Regierungspräsidium in allen drei Bereichen unterstützend gewirkt.

In zwei der drei Bereiche (Baden-Baden und Rastatt sowie Stadtkreis und Landkreis Karlsruhe) ist die Bildung einer Bereichsübergreifenden Integrierten Leitstelle in der Umsetzung. Im Bereich des Rhein-Neckar-Kreises und der Stadtkreise Heidelberg und Mannheim liegt eine Grundsatzentscheidung für die Bildung einer Bereichsübergreifenden Integrierten Leitstelle vor; die Standortfrage steht vor der abschließenden Klärung.

In Vertretung

Dr. Zinell

Ministerialdirektor